

Kontaktabbruch: Hohe Hürden für Enterbung von Kind

Erbrecht Ich, 75, m, verwitwet, habe einen Sohn und eine Tochter. Mit der Tochter gab es immer Streit, ich habe seit Jahren keinen Kontakt mehr mit ihr. Kann ich sie enterben und an ihrer Stelle meine erwachsene Enkelin, das Kind der Tochter, als Erbin einsetzen?

Das Schweizer Erbrecht sieht vor, dass den Nachkommen ein geschützter Pflichtteil zusteht. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Da vorliegend die Ehefrau bereits vorverstorben ist, haben der Sohn und die Tochter einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft.

Der Pflichtteil der Tochter beträgt wiederum die Hälfte davon und somit einen Viertel der gesamten Erbschaft. Bereits ohne Enterbung können Sie Ihre Tochter auf den Pflichtteil setzen und die freiwerdende Quote von einem Viertel der Enkelin zuweisen.

Familienrechtliche Pflichten schwer verletzt

Damit der Tochter darüber hinaus auch der Pflichtteil rechts-gültig entzogen werden kann und diese gar nichts erhält, muss ein Enterungsgrund vor-

liegen. Eine Enterbung ist gemäss Art. 477 ZGB nur gültig, wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe er gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Der Enterbungsgrund ist dabei aus-

Kurzantwort

Die Hürden für eine Enterbung sind hoch. Sind die im Gesetz vorgesehenen Enterbungsgründe nicht gegeben, muss sich der Erblasser somit genau überlegen, ob eine Enterbung im konkreten Fall Sinn macht. Sie könnte eine Anfechtung und damit verbunden Aufwendungen der Erbgemeinschaft nach sich ziehen. (heb)

drücklich in der letztwilligen Verfügung anzugeben.

Hohe Anforderungen für Enterbung

Bei der Verletzung von familienrechtlichen Pflichten genügt nur eine schwere Verletzung, nämlich der Verwandtenunterstützungspflicht, der Beistands- und Rücksichtspflicht zwischen Eltern und Kindern oder der ehelichen Beistandspflicht.

Die Messlatte für das Vorliegen eines Enterbungsgrunds wird von den Gerichten sehr hoch angesetzt. So wurde beispielsweise als gültiger Enterbungsgrund anerkannt, wenn der Sohn seinem Vater in unbegründeter Weise strafbare Handlungen vorwirft und eine ungerechtfertigte Strafanzeige erhebt oder wenn die Ehegattin dem Ehegatten trotz seines sich kontinuierlich verschlechternden Gesundheits-

zustands die notwendige Hilfeleistung nicht zukommen liess und ihm finanzielle Unterstützung trotz Möglichkeit versagte.

Tochter müsste Enterbung anfechten

Ein Streit mit Ihrer Tochter sowie der Kontaktabbruch stellt deshalb vorliegend für sich alleine keinen gültigen Enterbungsgrund dar. Enterbt der Vater seine Tochter, ohne dass ein solcher Grund vorliegt, erhält die Tochter ihren Pflichtteil aber nicht automatisch. Sie muss sich mittels Klage vor Gericht gegen die Enterbung zur Wehr setzen.

Akzeptiert die Tochter die Enterbung und leitet keine Schritte zur Erlangung ihres Pflichtteils ein, erhält sie nichts. Wird die Enterbung erfolgreich angefochten, erhält die enterbte Tochter nicht den gesetzlichen Erbanteil von einer Hälfte, son-

dern den auf das Minimum reduzierten Pflichtteil, somit einen Viertel. Die Enterbung wird in diesem Fall als Pflichtteilsetzung interpretiert.



Severin Egloff

Rechtsanwalt, Notar, Voser Rechtsanwälte KIG, Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber, Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern. E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.